BALZERS

# Protokoll Nr. 78

**der 78. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 3. Dezember 2014, 17.00 Uhr im 2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei**

**Anwesend**

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart
Vizevorsteherin Monika Frick
Gemeinderat Patrick Büchel
Gemeinderat Thomas Büchel
Gemeinderat Fidel Frick
Gemeinderätin Christel Kaufmann
Gemeinderat Marcel Kaufmann
Gemeinderat Alexander Vogt
Gemeinderat Bruno Vogt
Gemeinderat Günter Vogt
Gemeinderat Mario Vogt
Gemeinderätin Roswitha Vogt
Gemeinderat Urs Vogt

Protokoll Hildegard Wolfinger

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 77

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 77

78/1 **Voranfrage Baugesuch**

78/2 **Anpassung Abfallreglement sowie Organisationsreglement (Anhang 1) und Gebührenreglement (Anhang 2) der Gemeinde Balzers**

78/3 **Gemeindeeigene Liegenschaften – Einkauf von Biogas**

78/4 **Jahrmarkt 2015 – Kreditgenehmigung**

78/5 **Kulturelle Förderung für das Jahr 2015**

78/6 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Steuergesetzes, des Gesetzes vom 22. Oktober 1922 gegen den unlauteren Wettbewerb, des Rechtshilfegesetzes und weiterer Gesetze**

**Genehmigung Traktandenliste**

**Beschluss** (einstimmig): genehmigt

**Genehmigung Protokoll Nr. 77**

**Beschluss** (einstimmig): genehmigt

GEMEINDEVORSTEHUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li



Energiestadt Balzers
heute für morgen

BALZERS

**Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 77**

**Beschluss** (einstimmig): genehmigt

78/1 **Voranfrage Baugesuch**

Es wurde eine Voranfrage für ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

78/2 **Anpassung Abfallreglement sowie Organisationsreglement (Anhang 1) und Gebührenreglement (Anhang 2) der Gemeinde Balzers**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2013 eine Arbeitsgruppe bestellt, welche verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe und Industrie beantworten soll. Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

Gemeinderat Günter Vogt, Vorsitzender Wirtschaftskommission
Gemeinderat Mario Vogt, Vorsitzender Umweltkommission
Bertram Frick, Mitglied Wirtschaftskommission
Sven Bürzle, Amt für Umwelt
Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung

In der Sitzung vom 9. April 2014 wurden dem Gemeinderat die von der Arbeitsgruppe empfohlenen inhaltlichen und formalen Anpassungen vorgestellt. In der weiteren Folge wurden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für eine Vergabe eines Dienstleitungsauftrages zur Führung der Wertstoffsammelstelle geprüft und dem Gemeinderat vorgelegt. Anlässlich der Sitzung vom 2. Juli 2014 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Wertstoffsammelstelle ab dem 1. Januar 2015 von Alex Kaufmann Transporte, Balzers, geführt wird.

Die von der Arbeitsgruppe empfohlenen Anpassungen wurden zwischenzeitlich mit dem beauftragten Unternehmen und der Werkgruppe besprochen und sollen hiermit dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Formelle Anpassung im Abfallreglement**

Die im Reglement definierten Bereiche "Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe" werden neu unter dem Begriff "Betriebe" aufgeführt.

**Formelle Anpassung im Anhang 1 (Organisationsreglement)**

Die Inhalte des Organisationsreglements wurden nach der Entsorgungsstelle gegliedert und zusammengefasster dargestellt.

**Formelle Anpassung im Anhang 2 (Gebührenreglement)**

1. Die im Anhang 2 aufgeführten Gebühren sind neu exkl. Mehrwertsteuer aufgeführt.
2. Wertstoffe und Positionen, welche gebührenfrei sind, werden nicht mehr aufgeführt. Anhang 2 wird dadurch zusammengefasster dargestellt.

BALZERS

**Inhaltliche Anpassung im Abfallreglement**

1. Anlieferung von Kleinmengen von Gewerbebetrieben sind Privatpersonen gleichgestellt.
2. Der Hausabholdienst für Altpapier wird nicht mehr angeboten (Rückzug der Transportunternehmung infolge Unfall/Haftpflicht).
3. Seit dem 1. Januar 2013 kann bei der Wertstoffsammelstelle Styropor abgegeben werden. Die entsprechende Berücksichtigung im Reglement fehlte bislang.
4. Die inhaltliche Nennung für die Sammlung von Kaffeekapseln (Alu-Kapseln) fehlte bislang im Reglement.
5. Anpassung der Öffnungszeiten (siehe unten)
6. Die Kehrichtgrundgebühr beträgt unverändert CHF 40.00 für Wohnung und/ oder Betrieb.

**Beschrieb zu den Öffnungszeiten**

**Wertstoffsammelstelle (Neugrüt)**

Die Öffnungszeiten werden dienstags und donnerstags jeweils um 30 Minuten verlängert.

| | |
|---|---|
| Dienstag/Donnerstag | 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr |
| Samstag | 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr |

**Deponie und Kompostieranlage (Altneugut)**

Die Öffnungszeiten der Deponie und Kompostieranlage werden abgestuft auf die massgeblichen Anlieferungsmengen. In den Wintermonaten Januar und Dezember bleibt die Anlage ausschliesslich an Nachmittagen geöffnet. In den Monaten März bis Oktober wird die Anlage zusätzlich am Morgen geöffnet. In den Wintermonaten November und Dezember werden die Öffnungszeiten bezugnehmend auf das Eindämmern angepasst.

**1. Januar bis 28. Februar**

| | |
|---|---|
| Montag bis Freitag | 13.00 bis 17.30 Uhr |
| Samstag | 13.00 bis 16.00 Uhr |

**1. März bis 31. Oktober**

| | |
|---|---|
| Montag bis Freitag | 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr |
| Samstag | 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |

**1. November bis 31. Dezember**

| | |
|---|---|
| Montag bis Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr |
| Samstag | 13.00 bis 16.00 Uhr |

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (mehrheitlich, 5 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 1 VU, 3 FBP dagegen): Die Öffnungszeiten der Deponie Altneugut werden wie folgt festgelegt:

**1. Dezember bis 28. Februar (Winterbetrieb)**

| | |
|---|---|
| Montag bis Freitag | 13.00 bis 17.00 Uhr |
| Samstag | 13.00 bis 16.00 Uhr |

**1. März bis 30. November (Sommerbetrieb)**

| | |
|---|---|
| Montag bis Freitag | 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr |
| Samstag | 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |

**Beschluss** (einstimmig): Das Abfallreglement der Gemeinde Balzers wird unter Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen und Präzisierungen genehmigt und setzt gleichzeitig das bestehende Reglement aus dem Jahr 2011 ausser Kraft. Die Inkraftsetzung des vorliegenden neuen Abfallreglements erfolgt auf den 1. Januar 2015.
Anhang 1 (Organisationsreglement) und Anhang 2 (Gebührenreglement) sind integrierender Bestandteil des Abfallreglements und werden genehmigt.

## 78/3 Gemeindeeigene Liegenschaften – Einkauf von Biogas

Am 29. Februar 2012 beschloss der Gemeinderat, dass für die Beheizung der Gemeindegebäude, welche mit Gas beheizt werden, 20 % Biogas und 80 % Erdgas bezogen werden soll. Die verursachten Mehrkosten von ca. CHF 16'000.00 pro Jahr wurden zur Kenntnis genommen.

Der damalige Verbrauch von ca. 2'250'000 kWh reduziert sich durch den Wegfall des Blockheizkraftwerks (Verkauf an Holzheizwerk) und den Anschluss des Werkhofes an das Holzheizwerk auf einen jährlichen Verbrauch von ca. 430'000 kWh Gas (7 Gebäude). Dadurch reduzieren sich die Mehrkosten für 20 % Biogas und 80 % Erdgas von ca. CHF 16'000.00 auf ca. CHF 3'000.00 pro Jahr.

Ein Bezug von 100 % Biogas für die verbleibenden 7 Gebäude (Tennishaus: Rheinau 2, Postgebäude: Rietstrasse 20, Pfarrhaus: Gnetsch 23, Altes Pfarrhaus: Egerta 11, Wasserwerk: Unterm Schloss 93, Schwesternhaus: Alberweg 11, Kindergarten/Jugendtreff Scharmotz: Heiligwies 24) mit ca. 430'000 kWh Verbrauch pro Jahr würden Mehrkosten im Jahr von ca. CHF 12'500.00 verursachen. Somit würden die Mehrkosten von 2012 nicht überschritten. Die $CO_2$-Reduktion beträgt ca. 85'000 kg pro Jahr bei 100 % Biogas.

| | |
|---|---|
| Der Arbeitspreis von Biogas beträgt zurzeit | 11.90 Rp./kWh |
| Der Arbeitspreis von Erdgas beträgt zurzeit | 7.20 Rp./kWh |
| Gesetzliche $CO_2$-Abgabe (nur für Erdgas) | 1.093 Rp./kWh |

**Kosten (exkl. MwSt.) bei 20 % Biogas und 80 % Erdgas**

| | | |
|---|---|---|
| 20 % Biogas von 430'000 kWh = 86'000 kWh x 11.90 Rp./kWh | = | CHF 10'234.00 |
| 80 % Erdgas von 430'000 kWh = 344'000 kWh x 7.20 Rp./kWh | = | CHF 24'768.00 |
| Gesetzliche $CO_2$-Abgabe = 344'000 kWh x 1.093 Rp./kWh | = | CHF 3'759.95 |
| Total | | CHF 38'761.95 |

**Kosten (exkl. MwSt.) bei 100 % Biogas**

| | | |
|---|---|---|
| 100 % Biogas von 430'000 kWh = 430'000 kWh x 11.90 Rp./kWh | = | CHF 51'170.00 |
| Total | | CHF 51'170.00 |

**Differenz** **CHF 12'408.05**

Es handelt sich hierbei um die reinen Verbrauchskosten ohne Grundgebühr, welche bei beiden Varianten gleich ist.

Die Energiekommission hat sich anlässlich der Sitzung vom 10. November 2014 mit dieser Thematik befasst und befürwortet für die 7 Gemeindegebäude mit 430'000 kWh pro Jahr den Bezug von 100 % Biogas.

**Beschluss** (mehrheitlich, 5 VU, 1 FBP, 1 FL dafür; 1 VU, 5 FBP dagegen): Für die Beheizung der 7 Gemeindegebäude (Tennishaus: Rheinau 2, Postgebäude: Rietstrasse 20, Pfarrhaus: Gnetsch 23, Altes Pfarrhaus: Egerta 11, Wasserwerk: Unterm Schloss 93, Schwesternhaus: Alberweg 11, Kindergarten/Jugendtreff Scharmotz: Heiligwies 24) wird ab 1. Januar 2015 von der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV) 100 % Biogas bezogen.

## 78/4 Jahrmarkt 2015 – Kreditgenehmigung

Der Verein "Balzers aktiv" hat den Termin für die Durchführung des Jahrmarktes auf den 29. bis 31. Mai 2015 festgelegt.

Im Budget 2015 ist für den Jahrmarkt ein Betrag von CHF 40'000.00 enthalten.

**Beschluss** (einstimmig): Für die Durchführung des Jahrmarktes vom 29. bis 31. Mai 2015 wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 40'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Das vorgelegte Budget wird wie folgt bewilligt:

| | |
|---|---|
| Miete WC-Wagen | CHF 1'200.00 |
| Reinigung WC-Anlagen | CHF 3'000.00 |
| Abfallcontainer | CHF 1'500.00 |
| LKW (Arbeiten und Strom) | CHF 9'000.00 |
| Sicherheitsdienst | CHF 4'000.00 |
| Werbung | CHF 4'000.00 |
| Strassenreinigung | CHF 1'500.00 |
| Samariterverein | CHF 1'500.00 |
| Diverses | CHF 2'300.00 |
| Zwischentotal | CHF 28'000.00 |
| Arbeitsaufwand Werkgruppe (interne Verrechnung) | CHF 12'000.00 |
| **Total Budget Jahrmarkt 2015** | **CHF 40'000.00** |

## 78/5 Kulturelle Förderung für das Jahr 2015

Gestützt auf das Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers haben verschiedene Vereine um eine Unterstützung für ihre geplanten Anlässe im Jahr 2015 resp. 2016 angesucht.

Die Kulturkommission hat in ihrer Sitzung vom 23. September 2014 die Anträge geprüft und festgestellt, dass die Gesuche den Anforderungen des Kulturförderungs-Reglementes entsprechen.

Die Förderungszuschüsse hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19. November 2014 im Rahmen der Budgetdiskussion ins Budget 2015 aufgenommen.

Grundsätzlich sieht die Kulturkommission im Zuge von Sparmassnahmen von einer Erhöhung der Beiträge ab. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellenden gemäss Kulturförderungs-Reglement verpflichtet sind, der Gemeinde einen Jahresbericht bzw. einen Projektabschlussbericht bis spätestens sechs Monate nach Projektabschluss zuzustellen.

Die Kulturkommission beantragt, die Unterstützungen für kulturelle Vereine für das Jahr 2015, vorbehaltlich der Einreichung der fehlenden Projektabschlussberichte, zu genehmigen.

**Beschluss** (einstimmig): Die Unterstützungen für kulturelle Vereine für das Jahr 2015 werden wie folgt genehmigt:

| | | |
|---|---|---|
| Operette Balzers/Musik Theater Liechtenstein | | |
| Operette "Die Fledermaus" | CHF | 30'000.00 |
| LMC/Liechtenstein Musical Company | | |
| LMC Highlights | CHF | 10'000.00 |
| Openair Wavejam | | |
| Openair | CHF | 12'000.00 |
| Kultur-Treff Burg Gutenberg | | |
| Kultursommer | CHF | 12'000.00 |

78/6 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Steuergesetzes, des Gesetzes vom 22. Oktober 1922 gegen den unlauteren Wettbewerb, des Rechtshilfegesetzes und weiterer Gesetze**

Mit der gegenständlichen Vorlage soll das Korruptionsstrafrecht des liechtensteinischen Strafgesetzbuches an die internationalen Vorgaben angepasst werden. Liechtenstein hat das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption am 17. November 2009 unterzeichnet und ist seit 1. Januar 2010 Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO). Im Rahmen der Evaluierung Liechtensteins durch GRECO im Jahr 2011 wurden verschiedenste Empfehlungen und Umsetzungsvorschläge ausgesprochen, denen mit dieser Vorlage Rechnung getragen werden soll. Ebenso ist Liechtenstein Mitgliedsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), das noch nicht in sämtlichen Bereichen vollständig umgesetzt ist.

Auch im Hinblick auf die in der zweiten Jahreshälfte 2014 stattfindende Überprüfung Liechtensteins durch zwei UNCAC-Mitgliedsstaaten sind die gegenständlichen Anpassungen des Korruptionsstrafrechts eine unabdingbare Notwendigkeit für eine positive Bewertung. Ein wesentliches Element dieser beiden Völkerrechtsinstrumente ist die Sanktionierung von aktiver und passiver Bestechung im privaten Sektor. Mit der Einführung des neuen Tatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 309 StGB), der Überarbeitung der bestehenden Korruptionsstraftatbestände (§§ 304 bis 308 StGB) sowie der neuen Legaldefinition des Amtsträgers (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. a bis c) wird diesen internationalen Umsetzungsverpflichtungen nunmehr nachgekommen.

BALZERS

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Vorlage ist die Revision des Systems der vermögensrechtlichen Anordnungen, das in der jüngeren Vergangenheit bei der MO-NEYVAL/IMF Evaluation Liechtensteins ebenfalls Anlass zu Kritik gegeben hat. Neben der Einführung einer Bestimmung über Konfiskation in § 19a StGB ist als wichtigste Änderung der Wegfall der Vorschriften über die Abschöpfung der Bereicherung und die Einführung neuer Verfallsbestimmungen sowie die Reform bestehender Verfallsvorschriften hervorzuheben (§§ 20 ff. StGB). Aufgrund der Einführung neuer und der Anpassung bestehender Tatbestände sind entsprechende Adaptierungen in der Strafprozessordnung und in verschiedenen Materiengesetzen notwendig.
Mit der ebenfalls vorgenommenen Revision der vermögensrechtlichen Anordnungen kann Liechtenstein nun der in unterschiedlicher Form geäusserten Kritik aus den Länderevaluationen entgegen treten.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 16. September 2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes vom 22. Oktober 1922 gegen den unlauteren Wettbewerb, des Rechtshilfegesetzes und weiterer Gesetze (Korruptionsstrafrechtsrevision) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen, Verbände und öffentliche Unternehmen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 16. Dezember 2014 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Mit der gegenständlichen Vorlage werden die Anforderungen aus der Strafrechtskorruptionskonvention des Europarats und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erfüllt. Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft).

**Schluss der Sitzung** 20.15 Uhr

| | | |
|---|---|---|
| Arthur Brunhart<br>Gemeindevorsteher | Monika Frick<br>Vizevorsteherin | Hildegard Wolfinger<br>Protokoll |

**Aushang: Donnerstag, 18. Dezember 2014**